

Das Gesetz zur Begrenzung des Nebentätigkeitsrechts ist verabschiedet. Es trifft Angehörige des öffentlichen Dienstes. Eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistung wird künftig vermutet, wenn die Nebentätigkeit mehr als 20 Prozent der regulären Arbeitszeit überschreitet; in diesem Fall ist die Nebentätigkeit zu begrenzen oder zu untersagen. Weiterhin darf sie grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden; Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich bei Nebentätigkeiten, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Noch 1982 hat sich der 85. Deutsche Ärztetag entschieden gegen Bestrebungen des Gesetzgebers gewandt, die Nebentätigkeit der Ärzte im öffentlichen Dienst erheblich einzuschränken. Das würde die Gutachtertätigkeit für die Sozialleistungsträger sehr beeinträchtigen. Eine solche Gutachtertätigkeit müsse im Einzelfall auch unter Benutzung der Einrichtungen und während der Dienstzeit – weil

Im öffentlichen Interesse

sonst für den zu begutachtenden Personenkreis kaum zumutbar – ausgeübt werden können.

Bislang war diesen Umständen in den Nebentätigkeits-Bestimmungen des Bundes und der Länder Rechnung getragen worden. Sozialgerichte, Rentenversicherungsträger, Arbeitsverwaltung und Versorgungsverwaltung sind auf die Erstattung von Gutachten durch Ärzte des öffentlichen Dienstes unbedingt angewiesen. Die Sorge vor empfindlichen Störungen im Bereich des Sozialgefüges werden nicht zuletzt den Gesetzgeber veranlaßt haben, für im öffentlichen Interesse liegende Nebentätigkeiten – und dies sind, wie auch im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck kam, ärztliche Nebentätigkeiten in diesem Bereich

zweifelloso – Ausnahmeregelungen vorzusehen. Befürchtungen, daß anderenfalls verbrieft Rechte des Bürgers im Sozialbereich nicht mehr zeitgerecht hätten durchgesetzt werden können, dürften bei Anwendung der Ausnahmeregelungen des neugefaßten Nebentätigkeitsrechts für ärztliche Nebentätigkeiten mithin gegenstandslos sein.

Eine Konkurrenzbeziehung, wie sie beispielsweise zwischen Baubeamten und freiberuflichen Architekten besteht (auf diese zielt das Gesetz eigentlich ab), gibt es zwischen niedergelassenen Ärzten und Ärzten im öffentlichen Dienst nicht. Die in Nebentätigkeit wahrgenommene ärztliche Gutachter- und Untersuchungsfunktion stellt eine unverzichtbare Entlastung für die Träger der sozialen Sicherung sowie die Sozialgerichte dar. Insofern trifft die für die Einschränkung der Nebentätigkeit insgesamt gegebene Begründung, die Tätigkeit freier Berufe würde durch die Nebentätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes unzumutbar beeinträchtigt, gerade für die Ärzteschaft nicht zu. HJM

Unterschiedliche Arbeitszeiten werden in der Maschinenfabrik Andreas Stihl in Waiblingen vom 1. April an gelten. 27 Prozent der Beschäftigten werden weiterhin 40 Stunden pro Woche arbeiten, 73 Prozent jedoch nur 37 Stunden und 54 Minuten (sic!). Ab 1. Januar 1986 werden dann 13 Prozent der Belegschaft 40 Stunden arbeiten und 87 Prozent der Belegschaft 38 Stunden und 18 Minuten wöchentlich.

Symptomatisch ist, daß hier in einem Schiedsspruch einer tarifpolitischen Einigungsstelle ausdrücklich bestätigt wurde, daß Vorgesetzte und Gruppenmeister wie auch einige Facharbeiter von berufs- und

Nicht gesund!

gehaltswegen mehr zu leisten haben als alle anderen, damit die Wirtschaft in Schwung bleiben kann. Genau denselben Leuten, die für Staat und Sozialversicherungen mehr als alle anderen ausgeben, wird also auch mehr Arbeitszeit abverlangt.

Freiberufler wundert das nicht, weil ihnen, wie allen Selbständigen, der gewerkschaftliche Einsatz für die 35-Stunden-Woche ohnehin wie eine Verhöhnung in den Ohren klingt. Engagement

rund um die Uhr und Einsatzbereitschaft über die reine Arbeitszeit hinaus sowie berufliche Kreativität als Lebensstil sind für alle diejenigen selbstverständlich, die dann in Bausch und Bogen als „Besserverdienende“ zu den Heloten der Nation degradiert werden.

Das in Waiblingen gesetzte Signal steht für die Elite der Arbeitnehmerschaft nicht nur auf „unsozial“, sondern auch auf „unlogisch“ und „ungegesund“: Ausgerechnet diejenigen, die dem gesteigerten Streß durch zusätzliche berufliche Verantwortung ausgesetzt sind, werden weiterhin auch zeitlich stärker unter Streß gehalten. FM